



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
27. März 2012

Sechsundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 65 a)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/66/458)]

66/140. Mädchen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 64/145 vom 18. Dezember 2009 und aller einschlägigen Resolutionen, einschließlich der vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

sowie in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Gleichberechtigung von Frauen und Männern,

unter Hinweis auf alle Menschenrechts- und sonstigen Übereinkünfte, die sich auf die Rechte des Kindes, insbesondere die Rechte von Mädchen, beziehen, einschließlich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau², des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³ sowie der dazugehörigen Fakultativprotokolle⁴ und des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemanns, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen⁵,

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 5. April 2012 (gilt nicht für Deutsch).

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

² Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

⁴ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531; ebd., Vol. 2131, Nr. 20378; und ebd., Vol. 2518, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265 (Protokoll zum Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau); und dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008 (Protokoll zum Behindertenübereinkommen).

⁵ Ebd., Vol. 521, Nr. 7525. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 161; öBGBI. Nr. 433/1969.



in Bekräftigung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie der sich auf Mädchen beziehenden Zusagen, die auf dem Weltgipfel 2005 abgegeben wurden⁶, und unter Begrüßung des Ergebnisdokuments der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“⁷,

sowie in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder „Eine kindergerechte Welt“⁸, der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids „Globale Krise – Globale Antwort“, die auf der sechsundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids verabschiedet wurde⁹, und der Politischen Erklärung von 2006 zu HIV/Aids¹⁰,

ferner in Bekräftigung aller weiteren sich auf Mädchen beziehenden Ergebnisse der großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen sowie ihrer fünfjährlichen und zehnjährlichen Überprüfungen, einschließlich der Erklärung¹¹ und der Aktionsplattform von Beijing¹², die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“¹³, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁴ und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁵ sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fündundfunzigsten Tagung verabschiedet wurden¹⁶, auf der sie den Zugang von Frauen und Mädchen zu Bildung, Ausbildung, Wissenschaft und Technologie sowie ihre Teilhabe daran, insbesondere zur Förderung des gleichgestellten Zugangs von Frauen zu Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit, als Schwerpunktthema behandelte,

unter Begrüßung der von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten Erklärung anlässlich des fünfzehnten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁷ und erneut darauf hinweisend, dass die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, insbesondere der strategischen Ziele, die sich auf Mädchen beziehen, unverzichtbar ist, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

⁶ Siehe Resolution 60/1.

⁷ Siehe Resolution 65/1.

⁸ Resolution S-27/2, Anlage.

⁹ Resolution S-26/2, Anlage.

¹⁰ Resolution 60/262, Anlage.

¹¹ Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995 (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html.

¹² Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

¹³ Resolutionen S-23/2, Anlage und S-23/3, Anlage.

¹⁴ Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994 (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁵ Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995 (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum6.htm>.

¹⁶ Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 2011, Supplement No. 7 (E/2011/27), Kap. I, Abschn. A.

¹⁷ Ebd., 2010, Supplement No. 7 und Korrigendum (E/2010/27 und Corr.1), Kap. 1, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2010/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/edec2010-232.pdf>.

unter Hinweis auf die Ergebnisse der jüngsten Tagungen der Generalversammlung auf hoher Ebene mit Bezug zu Mädchen,

sowie unter Hinweis auf die Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen 2008-2015 und die Aufforderung an die Regierungen, die Zivilgesellschaft, Frauenorganisationen, junge Menschen, den Privatsektor, die Medien und das gesamte System der Vereinten Nationen, gemeinsam gegen die globale Pandemie der Gewalt gegen Frauen und Mädchen vorzugehen,

bekräftigend, wie wichtig die Integration der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinten Nationen ist, einschließlich bezüglich Mädchen,

in der Erkenntnis, dass chronische Armut nach wie vor das größte Einzelhindernis für die Befriedigung der Bedürfnisse von Kindern und die Förderung und den Schutz ihrer Rechte ist und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden müssen, sowie feststellend, dass die globale Finanz- und Wirtschaftskrise, die Energiekrise, die Nahrungsmittelkrise und die anhaltende Ernährungsunsicherheit aufgrund einer Vielzahl von Faktoren den Haushalten, insbesondere denjenigen, deren Einkommen vom informellen Sektor abhängt, und insbesondere Frauen und Mädchen eine unmittelbare Last aufbürden,

sowie in der Erkenntnis, dass für Mädchen häufig das Risiko höher ist, verschiedenen Formen von Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt zu sein und zu begegnen, was die Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele nach wie vor behindert, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, um zu gewährleisten, dass Mädchen in einer gerechten, fairen Welt aufwachsen, so auch durch partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Männern und Jungen als einer wichtigen Strategie zur Förderung der Rechte von Mädchen,

ferner in der Erkenntnis, dass beim Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die die Gleichstellung von Mädchen und Jungen bekräftigen, Fortschritte erzielt wurden, dass jedoch nicht die entsprechenden Maßnahmen zur wirksamen Anwendung dieser Rechtsvorschriften getroffen wurden, und in der Erkenntnis, dass die Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt anhält und dass die Bewältigung dieser Situation zusätzliche Anstrengungen für eine verstärkte politische Umsetzung erfordern wird, einschließlich im Wege der internationalen Zusammenarbeit,

in der Erkenntnis, dass die Ermächtigung von Mädchen und die Investitionen in sie, die eine entscheidende Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum sind, die Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele, einschließlich der Beseitigung der Armut und der extremen Armut, sowie die sinnvolle Mitwirkung der Mädchen an den sie betreffenden Entscheidungen ausschlaggebend dafür sind, den Kreislauf von Diskriminierung und Gewalt zu durchbrechen und die volle und effektive Ausübung ihrer Menschenrechte zu fördern und zu schützen, sowie in der Erkenntnis, dass die Ermächtigung von Mädchen ihre aktive Teilhabe an Entscheidungsprozessen und die aktive Unterstützung und Mitwirkung ihrer Eltern, Vormünder, Familien und Betreuungspersonen, von Jungen und Männern sowie des breiteren Umfelds erfordert,

zutiefst besorgt über alle Formen der Gewalt gegen Kinder, insbesondere über die Erscheinungsformen, von denen Mädchen unverhältnismäßig stark betroffen sind, beispielsweise gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung und Kinderpornografie, Kinder- und Zwangsheirat, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, häusliche Gewalt und Menschenhandel, und zusätzlich über den damit verbundenen Mangel an Rechenschaft und die Straflosigkeit, die Ausdruck diskriminierender Normen sind, welche die niedrigere Stellung von Mädchen in der Gesellschaft verstärken,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen häufig unbemerkt bleibt, insbesondere auf lokaler Ebene, und dass sie aufgrund von Stigmatisierung, Angst, gesellschaftlicher Duldung und der Tatsache, dass diese Handlungen oft rechtswidrig sind und im Verborgenen stattfinden, häufig nicht gemeldet oder dokumentiert wird,

ferner zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung der Rechte des Mädchens, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und hochwertiger Bildung, Nahrung und Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben, dass sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und mehr als Jungen unter den Folgen ungeschützter und frühzeitiger Sexualkontakte leiden und oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt, Missbrauch, Vergewaltigung, Inzest, Ehrenverbrechen und schädlichen traditionellen Praktiken wie der Tötung weiblicher Neugeborener, der Kinder- und Zwangsheirat, der vorgeburtlichen Geschlechtssélection und der Verstümmelung weiblicher Genitalien werden,

zutiefst besorgt darüber, dass Kinder- und Zwangsheiraten junge verheiratete Mädchen einem größeren Risiko einer HIV-Infektion und anderer sexuell übertragbarer Infektionen aussetzen, häufig zu früher Mutterschaft führen und das Risiko einer Behinderung, einer Totgeburt und der Müttersterblichkeit erhöhen sowie ihre Chancen verringern, ihre Schulpflicht abzuschließen, umfassendes Wissen zu erwerben, am gemeinschaftlichen Leben teilzuhaben oder Fähigkeiten für den Arbeitsmarkt zu entwickeln, und das Recht von Frauen und Mädchen auf den vollen Genuss ihrer Menschenrechte verletzen und beeinträchtigen,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass frühe Schwangerschaft und Mutterschaft, der eingeschränkte Zugang zu einer Versorgung auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, einschließlich im Bereich der professionellen Geburshilfe und bei geburshilflichen Notfällen, zu einem häufigen Auftreten von Geburtsfisteln sowie zu hoher Müttersterblichkeit und -morbidity führen und überdies Komplikationen während der Schwangerschaft und der Geburt mit sich bringen, die oftmals zum Tod führen, insbesondere bei jungen Frauen und Mädchen,

in der Erkenntnis, dass Fortschritte bei der Beendigung der Kinder- und Zwangsheirat Indikatoren für die Bildung von Mädchen und die Gesundheit von Müttern und Kindern positiv beeinflussen und dadurch zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen können,

zutiefst besorgt darüber, dass trotz der weit verbreiteten Praxis von Kinder- und Zwangsheiraten eine hohe Dunkelziffer besteht, und in der Erkenntnis, dass dieses Thema weiterer Aufmerksamkeit bedarf,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien das Recht von Frauen und Mädchen auf den vollen Genuss ihrer Menschenrechte verletzt und beeinträchtigt, dass sie eine nicht wieder gutzumachende, unumkehrbare schädliche Praxis ist und dass das in dem Dokument „Eine kindergerechte Welt“ gesetzte Ziel, die Verstümmelung weiblicher Genitalien bis 2010 zu beenden, nach wie vor nicht erreicht ist,

ferner zutiefst besorgt darüber, dass Mädchen in Situationen von Armut, Krieg und bewaffneten Konflikten mit am stärksten betroffen sind und darüber hinaus Opfer sexueller Gewalt, sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung sowie sexuell übertragbarer Infektionen und Krankheiten, einschließlich HIV und Aids, werden, wodurch ihre Lebensqualität ernsthaft beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung, Gewalt und Vernachlässigung ausgesetzt sind und somit ihre Fähigkeiten nicht voll entfalten können,

betonend, dass die Anfälligkeit von jungen Menschen, insbesondere Mädchen, für vermeidbare Krankheiten, insbesondere für eine HIV-Infektion und sexuell übertragbare

Krankheiten, drastisch verringert wird, wenn sie besseren Zugang zu Aufklärung, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, erhalten,

in der Erkenntnis, dass frühe Mutterschaft in allen Teilen der Welt nach wie vor die Verbesserung des Bildungsstands und der gesellschaftlichen Stellung von Mädchen behindert und dass insgesamt Kinder- und Zwangsheirat und frühe Mutterschaft ihre Bildungschancen schwer beeinträchtigen und sich wahrscheinlich langfristig negativ auf ihre Beschäftigungschancen und auf ihre Lebensqualität und die ihrer Kinder auswirken,

davon überzeugt, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegenüber Frauen und Mädchen in differenzierter Weise zutage treten und zu den Faktoren gehören können, die für die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, vielfältige Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind,

in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfachen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind, einschließlich im Hinblick auf ihren Zugang zu Bildung und Beschäftigung, und wie wichtig die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in dieser Hinsicht ist,

mit Besorgnis feststellend, dass in einigen Gebieten der Welt die Zahl der Männer die der Frauen übersteigt, was unter anderem auf schädliche Einstellungen und Praktiken wie die Verstümmelung weiblicher Genitalien, die Bevorzugung männlicher Nachkommen, die zur Tötung weiblicher Neugeborener und vorgeburtlicher Geschlechtsselektion führt, Frühverheiratung, einschließlich Kinderheirat, Gewalt gegen Frauen, sexuelle Ausbeutung, sexuellen Missbrauch und Diskriminierung von Mädchen beim Zugang zu Nahrung und anderen die Gesundheit und das Wohlbefinden betreffende Praktiken zurückzuführen ist, die dazu führen, dass mehr Mädchen als Jungen das Erwachsenenalter nicht erreichen,

zutiefst besorgt darüber, dass das Phänomen der Haushalte, denen Kinder, insbesondere Mädchen, vorstehen, sich zu einem ernsten gesellschaftlichen Problem entwickelt,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass die Auswirkungen der HIV/Aids-Epidemie, namentlich Krankheit und Sterblichkeit, die Aushöhlung der weiteren Familie, die Verschärfung der Armut, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung, sowie Migration und Verstädterung dazu beigetragen haben, dass die Zahl der Haushalte, denen Kinder vorstehen, gestiegen ist,

in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen bei der Betreuung und Unterstützung der mit HIV und Aids lebenden und davon betroffenen Menschen eine unverhältnismäßig hohe Last tragen, was negative Auswirkungen auf Mädchen hat, da ihnen dadurch die Kindheit genommen wird und ihre Bildungschancen sinken,

1. *betont*, dass die Rechte, die Mädchen in den Menschenrechtsübereinkünften gewährleistet werden, dringend in vollem Umfang verwirklicht werden müssen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau², des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle⁴ beziehungsweise den Beitritt dazu mit Vorrang zu erwägen;

2. *fordert* alle Staaten, die die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138)¹⁸ und zur Beseitigung der schlimmsten Formen

¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 201; öBGBI. III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182)¹⁹ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

3. *fordert* alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, auf bilateraler Ebene und zusammen mit internationalen Organisationen und privaten Gebern verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Ziele des Weltbildungsforums²⁰, die noch nicht voll erfüllt worden sind, insbesondere die Beseitigung geschlechtsspezifischer Disparitäten bei der Grund- und Sekundarschulbildung bis zum Jahr 2005, zu erreichen, und zu diesem Zweck die Initiative der Vereinten Nationen für Mädchenbildung umzusetzen, und bekräftigt die in den Zielen der Initiative „Bildung für alle“ und den Millenniums-Entwicklungszielen enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit Gleichstellung und Bildung, und fordert ihre Einhaltung;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärktes Gewicht auf eine hochwertige Bildung für Mädchen zu legen, die auch Nachhol- und Alphabetisierungsunterricht für diejenigen ohne Schulbildung umfasst, den Zugang zu fachlicher und unternehmerischer Ausbildung für junge Frauen zu fördern und gegen Rollenkrisches für Männer und Frauen anzugehen, damit junge Frauen, die in den Arbeitsmarkt eintreten, Chancen auf produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit erhalten;

5. *legt* den Staaten *nahe*, die Entwicklung geschlechtssensibler Lehrpläne für Bildungsprogramme auf allen Ebenen zu fördern und durch konkrete Maßnahmen sicherzustellen, dass Frauen und Männer, Jugendliche, Mädchen und Jungen im Unterrichtsmaterial positiv und in nicht klischehaften Rollen dargestellt werden, insbesondere im naturwissenschaftlichen und technischen Unterricht, um die tieferen Ursachen der Segregation im Arbeitsleben anzugehen;

6. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung anzuerkennen, indem der Grundschulbesuch obligatorisch und für alle Kinder unentgeltlich gemacht wird, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben und dass eine Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und für alle zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, zur Herbeiführung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen, und indem der Schulbesuch sichergestellt wird, insbesondere für Mädchen sowie für Kinder aus Familien mit niedrigem Einkommen;

7. *fordert* die Staaten *auf*, je nach Bedarf mit Unterstützung internationaler Organisationen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen Politiken und Programme mit dem Schwerpunkt auf schulischen und außerschulischen Bildungsprogrammen, einschließlich altersgerechten Aufklärungsunterrichts, unter angemessener Führung und Anleitung durch Eltern und Vormünder auszuarbeiten, die Mädchen unterstützen und sie befähigen, Wissen und Kenntnisse zu erlangen, Selbstwertgefühl zu entwickeln und Verantwortung für ihr eigenes Leben zu übernehmen, und besonderes Augenmerk auf Programme zu richten, die Frauen und Männer und insbesondere Eltern über die Bedeutung der körperlichen und psychischen Gesundheit und des Wohlergehens von Mädchen aufklären, so auch über die Beseitigung der Diskriminierung von Mädchen im Zusammenhang mit Kinder- und Zwangsheirat;

¹⁹ Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2001 II S. 1291; öBGBl. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

²⁰ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

8. fordert alle Staaten sowie die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen auf, einzeln und gemeinsam die Aktionsplattform von Beijing¹², insbesondere die strategischen Ziele, die sich auf Mädchen beziehen, und die Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing²¹ weiter umzusetzen und alle erforderlichen Ressourcen und Unterstützungsmaßnahmen zu mobilisieren, um die in der Erklärung¹¹ und der Aktionsplattform von Beijing enthaltenen Gesamtziele, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

9. fordert alle Staaten auf, Maßnahmen zur Beseitigung der in Ziffer 33 der Weiteren Maßnahmen und Initiativen genannten Hindernisse zu ergreifen, die die Erreichung der in der Aktionsplattform von Beijing festgelegten Ziele auch weiterhin erschweren, gegebenenfalls auch durch die Verstärkung der einzelstaatlichen Mechanismen für die Durchführung von Politiken und Programmen zugunsten von Mädchen, und in einigen Fällen die Koordinierung zwischen den für die Verwirklichung der Menschenrechte von Mädchen verantwortlichen Institutionen zu verbessern, wie in den Weiteren Maßnahmen und Initiativen angegeben;

10. fordert die Staaten nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zur dringenden Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen und Mädchen zu unternehmen und sich gegebenenfalls auch weiterhin für die Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und des dazugehörigen Fakultativprotokolls²² einzusetzen;

11. fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf, ihrer auf der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung abgegebenen Zusage nachzukommen, die verbleibenden Gesetze, die Frauen und Mädchen diskriminieren, zu ändern oder aufzuheben;

12. fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, die Lage der Mädchen, die in Armut leben, denen es an Nahrung, Wasser und sanitären Einrichtungen mangelt und die keineren oder nur begrenzten Zugang zu einer gesundheitlichen Grundversorgung für körperliche und psychische Gesundheit, Wohnraum, Bildung, Partizipation und Schutz haben, zu verbessern, unter Berücksichtigung dessen, dass ein gravierender Mangel an Waren und Dienstleistungen zwar für jeden Menschen schmerzlich, für Mädchen jedoch besonders bedrohlich und schädlich ist und ihnen die Fähigkeit nimmt, ihre Rechte zu genießen, ihr Potenzial voll zu entfalten und als vollwertige Mitglieder am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben;

13. fordert die Staaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass die geltenden Vorschriften der Internationalen Arbeitsorganisation für die Erwerbstätigkeit von Mädchen und Jungen eingehalten und wirksam durchgesetzt werden und dass erwerbstätige Mädchen gleichberechtigten Zugang zu menschenwürdiger Arbeit und gleicher Bezahlung und Vergütung haben, vor wirtschaftlicher Ausbeutung, Diskriminierung, sexueller Belästigung, Gewalt und Missbrauch am Arbeitsplatz geschützt werden, sich ihrer Rechte bewusst sind und Zugang zu schulischer und außerschulischer Bildung, Kompetenzentwicklung und Berufsausbildung haben, und fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf, geschlechter-sensible Maßnahmen, darunter gegebenenfalls nationale Aktionspläne, auszuarbeiten, um die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu beseitigen, namentlich gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung, sklavereiähnliche Praktiken, Zwangsarbeit und Schuld knechtschaft, Kinderhandel und gefährliche Formen der Kinderarbeit;

²¹ Resolution S-23/3, Anlage.

²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

14. *anerkennt*, wie wichtig es ist, die Gesundheitssysteme, insbesondere die primäre Gesundheitsversorgung, zu stärken, und dass die Maßnahmen gegen HIV darin integriert werden müssen, und stellt fest, dass schwache Gesundheitssysteme, die ohnehin schon mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert sind, einschließlich des Mangels an ausgebildetem Gesundheitspersonal und der Schwierigkeiten bei der Bindung qualifizierter Kräfte, zu den größten Schranken für den Zugang zur Gesundheitsversorgung zählen;

15. *fordert* die Staaten *auf*, mit Unterstützung der maßgeblichen Akteure, einschließlich des Privatsektors, der Zivilgesellschaft, nichtstaatlicher Organisationen beziehungsweise der Gemeinwesenorganisationen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht von Mädchen auf den Genuss des erreichbaren Höchstmaßes an Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, sicherzustellen und zukunftsfähige Gesundheitssysteme und soziale Dienste aufzubauen;

16. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Gleichstellung der Geschlechter und den gleichberechtigten Zugang zu grundlegenden sozialen Diensten wie Bildung, Ernährung, Geburtenregistrierung, Gesundheitsversorgung, namentlich auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, Impfungen und Schutz vor den Krankheiten, die Hauptursachen der Sterblichkeit sind, einschließlich nicht übertragbarer Krankheiten, zu fördern und die Geschlechterperspektive in alle Entwicklungspolitiken und -programme zu integrieren, auch soweit sie Kinder und speziell Mädchen betreffen;

17. *fordert* die Staaten *auf*, mit Unterstützung internationaler Organisationen, der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, und der Medien sowie mittels geeigneter Maßnahmen, namentlich Aufklärungsmaßnahmen, gegen die Grundfaktoren anzugehen, die Kinder- und Zwangsheirat begünstigen, um die negativen Aspekte dieser Praktiken stärker ins Bewusstsein zu rücken;

18. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, dass eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, und darüber hinaus Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehewillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und das Heiratsmindestalter gegebenenfalls anzuheben sowie umfassende politische Maßnahmen, Aktionspläne und Programme für das Überleben, den Schutz, die Entwicklung und die Förderung von Mädchen auszuarbeiten und umzusetzen, um den vollen Genuss ihrer Menschenrechte zu fördern und zu schützen und ihre Chancengleichheit sicherzustellen, namentlich indem sie diese Pläne zu einem festen Bestandteil ihres gesamten Entwicklungsprozesses machen;

19. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Anstrengungen zum Erlass und zur Anwendung von Rechtsvorschriften zur Beendigung der Kinder- und Zwangsheirat unter Einbeziehung aller Interessenträger und Akteure des Wandels stattfinden und dass die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung dieser Praxis weithin bekannt gemacht werden und gesellschaftlicher Rückhalt für die Durchsetzung dieser Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften geschaffen wird;

20. *fordert* die Staaten *auf*, Seminare und Gesprächsrunden in Gemeinwesen zu unterstützen, damit diese gemeinsam nach Wegen zur Verhütung und Bekämpfung der Kinder- und Zwangsheirat suchen können, und über lokale Vertrauensträger, beispielsweise medizinisches Personal und lokale, kommunale und religiöse Führungspersönlichkeiten, Informationen über die mit diesen Heiraten verbundenen Schäden zu vermitteln, Mädchen mehr Gehör zu verschaffen, dafür zu sorgen, dass die Botschaft über das gesamte Gemeinwesen hinweg konsistent vermittelt wird, und das dringend benötigte starke Engagement von Männern und Jungen zu fördern;

21. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, sektorübergreifende Politiken und Programme unter anderem mittels zweckgebundener Ressourcen zu unterstützen und umzusetzen, um

die Praxis der Kinder- und Zwangsheirat zu beenden und tragfähige Alternativen und institutionelle Unterstützung sicherzustellen, insbesondere Bildungschancen für Mädchen, durch die ihnen eine abgeschlossene, über die Grundschule hinausgehende Schulbildung ermöglicht wird, selbst wenn sie bereits verheiratet oder schwanger sind, ihren physischen Zugang zu Bildung zu gewährleisten, indem sie unter anderem sichere Wohneinrichtungen schaffen, die finanziellen Anreize für Familien erhöhen, die Ermächtigung von Mädchen fördern, die Bildungsqualität verbessern und sichere und hygienische Bedingungen in den Schulen gewährleisten;

22. *fordert* die Staaten *ferner auf*, durch nach Geschlecht, Alter und geografischer Lage aufgeschlüsselte Daten die Forschung sowie die Datensammlung und -analyse betreffend Mädchen zu stärken, um ein besseres Verständnis ihrer Situation zu vermitteln, insbesondere der mehrfachen Formen von Diskriminierung, denen sie ausgesetzt sind, und die notwendigen politischen und programmatischen Maßnahmen zu entwickeln, die das gesamte Spektrum der Diskriminierungsformen, denen Mädchen ausgesetzt sein können, auf ganzheitliche Weise angehen, um ihre Rechte wirksam zu schützen;

23. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Mädchen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen, und geeignete Politiken und Programme zur Deckung ihrer Bedürfnisse zu beschließen, umzusetzen und zu stärken;

24. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Rechtsvorschriften zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt und der Ausbeutung schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor der Verstümmelung weiblicher Genitalien, vor Vergewaltigung, häuslicher Gewalt, Inzest, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution und Kinderpornografie, Kinderhandel und Zwangsmigration, Zwangsarbeit und Zwangsheirat sowie vor der Verheiratung als Minderjährige, und altersgerechte, sichere, vertrauliche und barrierefreie Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt sind;

25. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Strafmaßnahmen durch Bildungsmaßnahmen zu ergänzen, die einen Konsens im Hinblick auf die Aufgabe schädlicher Praktiken wie der Verstümmelung weiblicher Genitalien herbeiführen sollen, und geeignete Dienste für diejenigen bereitzustellen, die von den Praktiken betroffen sind;

26. *fordert* alle Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern die notwendigen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu erlassen und durchzusetzen, um die Verbreitung von Kinderpornografie, einschließlich der Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, über das Internet zu verhindern und dabei sicherzustellen, dass geeignete Mechanismen für die Meldung und Entfernung derartigen Materials vorhanden sind und dass seine Urheber, Verteiler und Sammler dementsprechend strafrechtlich verfolgt werden;

27. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, umfassende, disziplinübergreifende und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erarbeiten, die weit verbreitet werden und Ziele und Zeitpläne für die Umsetzung ebenso vorgeben sollten wie wirksame innerstaatliche Verfahren für den Vollzug der Rechtsvorschriften durch die Schaffung von Überwachungsmechanismen unter Einbeziehung aller Beteiligten, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, unter Berücksichtigung der sich auf Mädchen beziehenden Empfehlungen der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Sonderberichterstatterin über den

Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder;

28. fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass Mädchen das Recht der Kinder, sich entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu äußern und an allen sie betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken, in vollem Umfang und gleichberechtigt wahrnehmen können;

29. fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, Mädchen, namentlich Mädchen mit besonderen Bedürfnissen, und die sie vertretenden Organisationen gegebenenfalls an Entscheidungsprozessen zu beteiligen und sie als vollwertige und aktive Partnerinnen in die Ermittlung ihrer eigenen Bedürfnisse und in die Ausarbeitung, Planung, Durchführung und Bewertung von Politiken und Programmen zur Deckung dieser Bedürfnisse einzubeziehen;

30. ist sich dessen bewusst, dass eine beträchtliche Zahl von Mädchen besonders schutzbedürftig ist, insbesondere soweit sie Waisen sind, auf der Straße leben, Binnenvertriebene und Flüchtlinge sind, vom Kinderhandel sowie von sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung betroffen sind, mit HIV und Aids leben oder davon betroffen sind, inhaftiert sind und ohne elterliche Unterstützung leben, und fordert die Staaten daher nachdrücklich auf, gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um durch die Umsetzung nationaler Politiken und Strategien den Bedürfnissen dieser Mädchen gerecht zu werden, mit dem Ziel, Regierungen, Gemeinwesen und Familien besser in die Lage zu versetzen, ein unterstützendes Umfeld für sie zu schaffen, so auch durch die Bereitstellung einer geeigneten Beratung und psychosozialen Unterstützung, und indem sichergestellt wird, dass sie eine Schule besuchen und gleichberechtigt mit anderen Kindern Zugang zu Unterkunft, guter Ernährung sowie Gesundheits- und Sozialdiensten haben;

31. legt den Staaten nahe, namentlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe Maßnahmen zugunsten der gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Kindern in schwierigen Situationen, insbesondere Mädchen, zu fördern, unter anderem unter Berücksichtigung der Auffassungen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die die Kinder unter ihren jeweiligen Lebensbedingungen entwickelt haben, und gegebenenfalls unter sinnvoller Mitwirkung der Kinder selbst;

32. fordert alle Staaten und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Rechte von Mädchen zu achten, zu fördern und zu schützen, unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mädchen in Situationen vor, während und nach Konflikten sowie in anderen humanitären Notlagen, und fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, besondere Maßnahmen zum Schutz von Mädchen zu ergreifen und sie insbesondere vor sexuell übertragbaren Infektionen, namentlich einer HIV-Infektion, vor geschlechtsspezifischer Gewalt, namentlich vor Vergewaltigung, sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung, vor Folter, Entführung und Zwangsarbeit zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen, die Flüchtlinge oder Vertriebene sind, und bei der Leistung humanitärer Hilfe sowie bei Prozessen der Entwaffnung, der Demobilisierung, der Rehabilitationshilfe und der Wiedereingliederung auf ihre besonderen Bedürfnisse einzugehen;

33. beklagt alle Fälle von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, in humanitären Krisensituationen, insbesondere die Fälle, in die humanitäre Helfer und Friedenssicherungskräfte verwickelt sind, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notsituationen zu ergreifen und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass angemessene Gesetze und Institutionen vorhanden sind, um Akte geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhindern beziehungsweise umgehend zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen;

34. *beklagt außerdem* alle Handlungen der sexuellen Ausbeutung, des sexuellen Missbrauchs und des Frauen- und Kinderhandels durch Militär-, Polizei- und Zivilpersonal, das an Einsätzen der Vereinten Nationen beteiligt ist, begrüßt die Anstrengungen, die die Organisationen und Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen unternehmen, um diesbezüglich eine Nulltoleranzpolitik anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär und die personalstellenden Länder, auch weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um derartige Übergriffe durch dieses Personal zu bekämpfen, namentlich durch die vollständige und unverzügliche Durchführung der in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beschlossenen Maßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze²³;

35. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere internationale, regionale und subregionale Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich nicht-staatlicher Organisationen, des Privatsektors und der Medien, *nachdrücklich auf*, die einschlägigen Bestimmungen des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels²⁴ und die darin umrissenen Aktivitäten voll und wirksam umzusetzen, und vertritt die Auffassung, dass sie unter anderem zur Förderung der Rechte von Mädchen beitragen, die Zusammenarbeit und die Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels verbessern und eine vermehrte Ratifikation sowie die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁵ und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁶ fördern wird;

36. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Bekämpfung des Menschenhandels als Teil der umfassenderen Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksame, kind- und jugendgerechte Maßnahmen zur Bekämpfung, Beseitigung und strafrechtlichen Verfolgung aller Formen des Frauen- und Mädchenhandels, namentlich zum Zweck der sexuellen und wirtschaftlichen Ausbeutung, zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, so auch indem sie wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Mädchen, die Opfer von Ausbeutung sind, ergreifen und sicherstellen, dass Mädchen, die ausgebeutet wurden, die erforderliche psychosoziale Betreuung erhalten;

37. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von altersgerechtem und geschlechtsspezifischem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Bereiche der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

38. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dafür Sorge zu tragen, dass alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölke-

²³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19* (A/59/19/Rev.1).

²⁴ Resolution 64/293.

²⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

²⁶ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

rungsfonds der Vereinten Nationen, die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), die Weltgesundheitsorganisation, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation, bei Landeskooperationsprogrammen im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten, so auch durch den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, einzeln und gemeinsam die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen berücksichtigen;

39. *ersucht* alle Menschenrechtsvertragsorgane und die Menschenrechtsmechanismen des Menschenrechtsrats, einschließlich der Sonderverfahren, im Rahmen der Wahrnehmung ihres Mandats regelmäßig und systematisch geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen und in ihre Berichte Angaben über die qualitative Analyse von Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

40. *ersucht* die Staaten, sicherzustellen, dass bei allen auf eine umfassende HIV- und Aids-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung ausgerichteten Politiken und Programmen den durch das HIV gefährdeten, damit lebenden oder davon betroffenen Mädchen, darunter schwangeren Mädchen sowie jungen und jugendlichen Müttern und Mädchen mit Behinderungen, besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung zuteil wird, und damit die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 6 herbeizuführen, insbesondere der Zielvorgabe, bis 2015 die Ausbreitung von HIV zum Stillstand zu bringen und allmählich umzukehren;

41. *bittet* die Staaten, Initiativen zur Senkung der Preise von antiretroviralen Medikamenten, insbesondere Zweitlinienmedikamenten, für Mädchen zu fördern, unter anderem bilaterale Initiativen und Initiativen des Privatsektors sowie die von Gruppen von Staaten freiwillig ergriffenen Initiativen, einschließlich der auf innovativen Finanzierungsmechanismen beruhenden Initiativen, die zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung beitragen, einschließlich derjenigen, die darauf abzielen, den Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage weiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID);

42. *fordert* alle Staaten *auf*, die Unterstützung auf den Gebieten Nahrung und Ernährung mit dem Ziel zu integrieren, dass Kinder, insbesondere Mädchen, jederzeit Zugang zu ausreichenden und gesundheitlich unbedenklichen Nahrungsmitteln mit entsprechendem Nährwert haben, um ihren Ernährungsbedarf decken und ihren Nahrungsmittelpräferenzen Rechnung tragen zu können, zugunsten eines aktiven und gesunden Lebens und als Teil umfassender Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV und Aids und anderen übertragbaren und nichtübertragbaren Krankheiten;

43. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, durch eine Erhöhung der Ressourcen auf allen Ebenen, insbesondere im Bildungs- und Gesundheitssektor, junge Menschen, insbesondere Mädchen, zum Erwerb der Kenntnisse, Einstellungen und Lebenskompetenzen zu befähigen, die sie zur Bewältigung ihrer Herausforderungen benötigen, einschließlich der Verhütung einer HIV-Infektion und einer frühen Schwangerschaft, und das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, zu genießen;

44. *betont*, dass sich die Staaten und das System der Vereinten Nationen verstärkt ihrer Verantwortung stellen müssen, die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes, insbesondere von Mädchen, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene durchgängig in die Entwicklungsgesellschaft aufzunehmen;

45. *fordert* die Staaten, die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft und die internationalen Finanzinstitutio-

nen *nachdrücklich auf*, durch die Zuweisung erhöhter personeller und finanzieller Mittel auch weiterhin aktiv gezielte, innovative Programme zu unterstützen, die der Beendigung der Verstümmelung weiblicher Genitalien und der Ausarbeitung und Durchführung von Bildungsprogrammen, beispielsweise des gemeinsamen Programms des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen für die schnellere Abschaffung der Verstümmelung weiblicher Genitalien, und von Sensibilisierungsseminaren über die furchtbaren Auswirkungen dieser schädlichen Praxis auf die Gesundheit von Mädchen dienen, und für diejenigen, die diesen schädlichen Eingriff vornehmen, Ausbildungsprogramme anzubieten, damit sie einen alternativen Beruf wählen können;

46. *betont*, dass ein gemeinsamer koordinierter Ansatz, der positive gesellschaftliche Veränderungen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene fördert, innerhalb einer Generation zur Abschaffung der Verstümmelung weiblicher Genitalien führen könnte, wobei einige der wichtigsten Erfolge bis 2015, also entsprechend den Millenniums-Entwicklungszielen, erzielt würden;

47. *fordert* die Staaten, die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft und die internationalen Finanzinstitute *nachdrücklich auf*, durch die Zuweisung erhöhter personeller und finanzieller Mittel die Anstrengungen zur Beendigung von Kinder- und Zwangsheiraten aktiv zu unterstützen;

48. *fordert* die Staaten *auf*, die Kapazität der nationalen Gesundheitssysteme zu stärken, und fordert in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft auf, die nationalen Anstrengungen zu unterstützen, namentlich durch die Zuweisung ausreichender Ressourcen für die Bereitstellung der grundlegenden Dienste, die erforderlich sind, um Geburtsfisteln zu verhindern beziehungsweise im Bedarfsfall zu behandeln, indem weiblichen Jugendlichen, namentlich denjenigen, die in Armut und in unversorgten ländlichen Gebieten, in denen die Geburtsfistel am häufigsten auftritt, leben, ein Versorgungskontinuum geboten wird, das Familienplanung, Schwangerschaftsvor- und -nachsorge, fachgerechte Betreuung von Entbindungen, Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen und Wochenbettbetreuung umfasst;

49. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohl von Mädchen gewährleistet wird, unter anderem durch die Zusammenarbeit, Unterstützung und Mitwirkung bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut auf globaler, regionaler und Landesebene, in der Erkenntnis, dass auf allen Ebenen die Verfügbarkeit von Ressourcen erhöht und ihre wirksame Zuweisung sichergestellt werden muss, um zu gewährleisten, dass alle international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁷ dargelegten Ziele, in dem entsprechenden Zeitrahmen verwirklicht werden, und in Bekräftigung dessen, dass Investitionen in Kinder, insbesondere Mädchen, und die Verwirklichung ihrer Rechte zu den wirksamsten Wegen der Armutsbeseitigung gehören;

50. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, mit einem Schwerpunkt auf Haushalten, denen Kinder vorstehen, und den diesbezüglichen Ursachen, Wirkungen und Aussichten, unter Heranziehung von Informationen, die von den Mitgliedstaaten, den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und von nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden, mit dem Ziel, die Auswirkungen dieser Resolution auf das Wohl von Mädchen zu bewerten.

89. Plenarsitzung
19. Dezember 2011

²⁷ Siehe Resolution 55/2.